

LEHRAUSBILDUNGSBEIHILFE

Richtlinien für die Vergabe

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich kann eine Lehrausbildungsbeihilfe vergeben, wenn auf Grund eines geringen Familieneinkommens (siehe Rückseite) die Ausbildung in einem Lehrberuf nicht gewährleistet wäre. Die AKNÖ unterstützt damit Lehrlinge, die ihre Lehrausbildung in Niederösterreich absolvieren. Ebenso kann sie Lehrlinge, die ihre Lehre in einem anderen Bundesland absolvieren, fördern, wenn zumindest ein Elternteil/Erziehungsberechtigter ein AKNÖ-umlagepflichtiges Dienstverhältnis hat. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Antragstellung, wenn ein Elternteil/Erziehungsberechtigter unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit, der Pensionierung oder dem Kinderbetreuungsgeldbezug ein AKNÖ-umlagepflichtiges Dienstverhältnis hatte.

Geförderter Bildungsweg:

Eine Lehrausbildung oder Maßnahmen im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz.

Antragstellung – Einreichfrist – Auszahlung:

Anträge können laufend in der zuständigen AKNÖ-Bezirksstelle gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt auf das bekannt gegebene Konto. Eine rückwirkende Gewährung der Beihilfe ist nicht möglich.

Höhe der Förderung:

48 Euro monatlich für die Dauer eines Jahres. Eine Weitergewährung für das folgende Lehrjahr ist möglich, muss aber neu beantragt werden. Die Vergabe der Lehrausbildungsbeihilfe ist auch an mehrere Kinder einer Familie möglich, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt werden.

Allgemeine Bestimmungen:

Änderungen bezüglich Berufstätigkeit, Einkommen, Wohnort, Lehrverhältnis sind unverzüglich der AKNÖ zu melden. **Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung dieser Beihilfe. Die AKNÖ behält sich das Recht vor, Anträge auch ohne Angabe von Gründen ablehnen zu können.**

Für die Inanspruchnahme der Förderung gelten folgende Einkommensgrenzen:

1 Erwachsener	max. 1.000 € netto monatlich
1 Erwachsener + 1 Kind	max. 1.125 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)
1 Erwachsener + 2 Kinder	max. 1.265 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)
1 Erwachsener + 3 Kinder	max. 1.415 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)
1 Erwachsener + 4 Kinder	max. 1.565 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)
2 Erwachsene	max. 1.200 € netto monatlich
2 Erwachsene + 1 Kind	max. 1.325 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)
2 Erwachsene + 2 Kinder	max. 1.465 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)
2 Erwachsene + 3 Kinder	max. 1.615 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)
2 Erwachsene + 4 Kinder	max. 1.765 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)
2 Erwachsene + 5 Kinder	max. 1.915 € netto monatlich (ohne Familienbeihilfe)

Als Kinder im Sinne dieser Richtlinie werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gewertet, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung Familienbeihilfe bezogen wird.

Zum Familieneinkommen zählt das Einkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des/der Antragstellers/in. Auch wenn der Lehrling nicht im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern/Erziehungsberechtigten wohnt, wird deren Einkommen als Familieneinkommen herangezogen. Bei getrennt lebenden Eltern wird das Einkommen des überwiegend unterhaltspflichtigen Elternteils gewertet.

Die Familienbeihilfe und die Lehrlingsentschädigung werden bei der Ermittlung des Familieneinkommens nicht eingerechnet.

Sind beide Elternteile/Erziehungsberechtigte der Antragstellerin/des Antragstellers AKNÖ-umlagepflichtig, so werden die oben angeführten Einkommensgrenzen um 145,35 Euro erhöht.